

SATZUNG

vom 09.09.1992

zur Änderung der Verbandssatzung

des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee

vom 30.01.1992

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (GBl. S. 149) und vom 07.06.1977 (GBl. S. 173) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 09.09.1992 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Investitionskostenverteilung

(1) Die Investitionskosten einschließlich Planung und Bauleitung der Verbandsanlagen werden nach Abzug von Staatsbeihilfen und sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

Verbandsgemeinde	Investitionen							
	Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4	
	bis 31.12.72		seit 01.01.73		seit 01.01.81		seit 01.01.92	
	EWG	%	EWG	%	EWG	%	Einwohn.werte	%
Markdorf	5.868	48,9	10.350	43,1	16.344	43,3	14.310	40,6
FN-Kluftern	1.752	14,6	3.200	13,4	4.980	13,2	3.870	11,0
Immenstaad	2.736	22,8	7.650	31,9	12.444	32,9	12.608	35,8
Hagnau	1.644	13,7	2.800	11,6	3.990	10,6	4.425	12,6
	12.000	100,0	24.000	100,0	37.758	100,0	35.213	100,0

Sämtliche Investitionsausgaben, die nach dem 01.01.1992 anfallen, werden nach dem in Spalte 4 genannten Verteilungsschlüssel abgerechnet.

Für die Bauausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Ausbau der Kläranlage auf der Grundlage der Planungen vom März 1991 gilt ebenfalls dieser Verteilerschlüssel.

(2) Die Kostenanteile werden als Investitionskostenumlage erhoben, welche in der Haushaltsatzung von der Verbandsversammlung jeweils vorläufig festgesetzt wird. Über die endgültige Höhe beschließt die Verbandsversammlung bei Feststellung der Jahresrechnung.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung, wobei die Absätze 2 bis 6 unverändert bleiben.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus 18 weiteren Mitgliedern, von denen die Gemeinden Markdorf 8, Friedrichshafen 2, Immenstaad 6, Hagnau 2, aus der Mitte des Gemeinderates bestellen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 und § 12 Abs. 1 der Satzung vom 30.01.1992 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 30.01.1992 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 10.11.1992



Gerber, Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

"Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung (Polizeiverordnung oder Rechtsverordnung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind".